



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 16.05.2003 Nr.: 10

Inhalt

Α.	Landkreis Jerichower Land
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2.	Amtliche Bekanntmachungen
128	Miftelfristige Schulentwicklungsplanung des Land-

- Miftelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2001/02 bis 2005/06......99
- Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 129 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Hohenwarthe....99
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

 - 131 Bekanntmachungder 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Gemeinde Hohenwarthe, (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)..100

- 132 Bekanntmachung über den Satzungsbeschuss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten", Lostau, gem. § 13 BauGB.....100
- Sonstige Mitteilungen
- C. Kommunale Zweckverbände
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- Amtliche Bekanntmachungen
- Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges
- Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

128

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2001/02 bis 2005/06

Mit Bescheid vom 16.04.2003 wurde der 3. Nachtrag des Mittelfristigen Schulentwicklungsplanes für den Zeitraum der Schuljahre 2001/02 bis 2005/06 genehmigt. Der 3. Nachtrag sowie die Genehmigungsverfügung liegen 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten

dienstags 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und freitags 09.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 315, aus.

Burg, 16. den Mai 2003.

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

129

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gemeinde Hohenwarthe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Hohenwarthe

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 11.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlos-

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

1.315.500 € - in den Einnahmen - in den Ausgaben 1.315.500 € im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 1.803.300 € - in den Ausgaben 1.803.300 €

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 263.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 300 v H Grundsteuer B 400 v.H. Gewerbesteuer 250 v.H.

Hohenwarthe, den 11.03.2003

gez. Bergmann Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

26.05.2003 bis 06.06.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Hohenwarthe, 09.05.2003

gez. Bergmann Bürgermeister

130

Gemeinde Schermen

Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Karlshof ", Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 01.04.2003 die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Karlshof "beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schermen, 2003-04-30 gez. Bartels Bürgermeister

131

Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachungder 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Gemeinde Hohenwarthe,

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat Hohenwarthe in seiner Sitzung am 08.04.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", sowie die Begründung dazu liegen

vom 26.05.2003 bis 26.06.2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag

09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Freitag zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hohenwarthe, 2003-03-21

gez. Bergmann Bürgermeister

132

Gemeinde Lostau

Bekanntmachung über den Satzungsbeschuss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten", Lostau, gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 06.05.2003 den Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten" als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

09.00 Uhr - 12.00 Uhr Freitag

eingesehen werden.

Lostau, 2003-05-19

gez. Kreye Bürgermeister

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.